

Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungs- massnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien

vom ...

Entwurf

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikati-
on,*

gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember
2004¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Schutzziele

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Gefährdungsannahmen und für die baulichen, technischen, organisatorischen und administrativen Anforderungen an Sicherungsmassnahmen zur Erreichung der Schutzziele fest.

Art. 2 Schutzziele

¹ Schutzziele sind:

- a. Schutz der Kernanlagen vor Sabotage;
- b. Schutz der Kernmaterialien vor Diebstahl und Sabotage;
- c. Verhindern von radiologischen Auswirkungen bei unbefugter Einwirkung.

² Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine Kernanlage oder einer Transportbewilligung für Kernmaterialien hat nachzuweisen, dass mit den getroffenen Sicherungsmassnahmen die Schutzziele eingehalten werden.

2. Abschnitt: Gefährdungsannahmen

Art. 3

¹ Die Gefährdungsannahmen dienen als Grundlage und Massstab für die Sicherung von Kernanlagen und Kernmaterialien.

² Die Gefährdungsannahmen beruhen insbesondere auf:

- a. dem weltweiten Terrorismus und gewalttätigen Extremismus;
- b. der spezifischen Bedrohungslage in der Schweiz;

SR

¹ SR 732.11

-
- c. dem Gefährdungspotential der zu schützenden Objekte;
 - d. dem Stand der Angriffstechnik;
 - e. dem möglichen Täterverhalten.

³ Das Bundesamt für Energie wird beauftragt, die massgebenden Gefährdungsannahmen unter Berücksichtigung der Kategorien von Kernmaterialien und der radio-logischen Auswirkungen in einer klassifizierten Richtlinie zu regeln.

3. Abschnitt: Sicherungsmassnahmen

Art. 4 Sicherungsmassnahmen

¹ Die Sicherungsmassnahmen haben insbesondere zum Zweck:

- a. potenzielle Täter von unerlaubten Handlungen gegen Kernmaterialien oder Kernanlagen abzuhalten;
- b. den kontrollierten Zutritt von Personen und Fahrzeugen zu Kernanlagen zu gewährleisten;
- c. den Materialfluss in und aus den Sicherungszonen zu kontrollieren;
- d. den unerlaubten Zutritt zu Sicherungszonen zu detektieren und zu verhindern;
- e. gute Voraussetzungen für den Einsatz der Polizei zu schaffen.

Art. 5 Bauliche und technische Sicherungsmassnahmen

¹ Für die baulichen Sicherungsmassnahmen gelten die Anforderungen nach Anhang 2 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004².

² Die technischen Sicherungsmassnahmen umfassen insbesondere Detektions-, Kommunikations- und Zutrittskontrollsysteme.

³ Das BFE wird beauftragt, die weiteren Einzelheiten in einer klassifizierten Richtlinie zu regeln.

Art. 6 Organisatorische und administrative Sicherungsmassnahmen

¹ Die organisatorischen und administrativen Sicherungsmassnahmen umfassen insbesondere:

- a. die Sicherungsorganisation;
- b. Regelungen betreffend Kontrollen des Personen-, Fahrzeug- und Materialverkehrs in und aus der Anlage;
- c. Vereinbarungen mit der Polizei.

² SR 732.11

² Das BFE wird beauftragt, die weiteren Einzelheiten in einer klassifizierten Richtlinie zu regeln.

Art. 7 Erfüllung der Sicherungsmassnahmen

Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine Kernanlage oder einer Transportbewilligung für Kernmaterialien muss nachweisen, dass die Anforderungen an die Sicherungsmassnahmen erfüllt sind.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit von Bundesstellen

Art. 8 Nachrichtendienste

¹ Die schweizerischen Nachrichtendienste stellen dem Bundesamt die Grundlagen für die Gefährdungsannahmen zur Verfügung.

² Sie informieren das Bundesamt regelmässig über die Bedrohungslage. Bei kurzfristiger, wesentlicher Änderung der Bedrohungslage informieren sie das Bundesamt umgehend.

³ Das BFE regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten in einer Vereinbarung.

Art. 9 Nationale Alarmzentrale

Das BFE regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Nationalen Alarmzentrale insbesondere betreffend Transporte von Kernmaterialien in einer Vereinbarung.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Moritz Leuenberger